



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III C 22

Bearbeiter/in

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Per E-Mail

Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

17.12.2021

## Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Beantwortung der Anfrage zu Peng, GETZ und LKA Berlin [#227755]

E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 03. September 2021

Sehr geehrte

mit der oben genannten E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung sämtlicher bei der SenInnDS vorhandenen Unterlagen und Dokumente, in denen von Peng e.V. / das Peng Kollektiv / besprochen wird oder das Wort Peng vorkommt.

Hinsichtlich Ihrer Anfrage wurden Dokumente berücksichtigt, die sich auf „Peng e.V.“ bzw. das „Peng Kollektiv“ beziehen. Eine Ein- oder Abgrenzung des Informationsbegehrens nach dem IFG ist insofern erforderlich, als dass dieser Gegenstand hinreichend klar bezeichnet werden muss (OVG Münster Beschl. v. 27.6.2007 - [8 B 920/07](#) zum UIG; Schoch IFG § 7 Rn. 26). Dies ist allein für das Wort „Peng“ nicht der Fall.

Es ergeht nach Prüfung der in Frage kommenden Unterlagen folgender

### **Bescheid**

1. Ihrem Antrag wird entsprechend den vorgenannten Erläuterungen stattgegeben.

2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von **150 Euro** festgesetzt.

Nach § 16 IFG Bln sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894) und der Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 der Anlage zur VGebO, Anlage, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 226), beträgt die Gebühr für eine schriftliche Auskunft, die einen umfangreichen Verwaltungsaufwand erfordert, zwischen 100 und 250 Euro (1004 lit. a) Nr. 2Nr. 3). Unter Berücksichtigung des zur Erstellung der Antwort erforderlichen Aufwands, insbesondere des Zeitaufwands für die Sichtung der Dokumente, wird für die Erteilung der Akteneinsicht eine Gebühr in Höhe von **150,- Euro** als angemessen angesehen.

Die Gebühr ist in diesem Fall **bis zum 17. Januar 2022** auf das Konto der

Landeshauptkasse Berlin,  
IBAN: DE25100500000990007600  
Verwendungszweck: 1330005658928, 0500 11152

zu überweisen.

Nach Eingang der Zahlung werden Ihnen die in Rede stehenden Unterlagen per E-Mail übermittelt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist nach § 14 Abs. 3 IFG Bln der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Erheben des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

